

per Email: Georg.Surkau@bmukn.bund.de
Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
z.Hd. Herrn Dr. Georg Surkau
Stresemannstraße 128- 130
10117 Berlin

Bonn, 23. Dezember 2025

Stellungnahme zum Entwurf der delegierten Verordnung Ares (2925) 1300377 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021

Sehr geehrter Herr Dr. Surkau,

wir, der bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertreten als führender Branchenverband die Interessen von rund 1.100 überwiegend mittelständischen Entsorgungs- und Recyclingunternehmen aus Deutschland und Europa. Die qualifizierten Umweltdienstleister beschäftigen etwa 60.000 Arbeitnehmer. Im bvse e.V. sind alle Fachsparten der Recycling-, Sekundärrohstoff- und Entsorgungsbranche vertreten. Zu unseren Mitgliedern gehören u.a. Unternehmen, die in der Altölaufbereitung tätig sind.

Anlass unseres Schreibens ist der o.g. Entwurf zu Änderungen der POP-Verordnung (EU) 2019/1021.

Wir möchten vor der im Januar 2026 anstehenden weiteren Beratung nochmals auf die Problematik der beabsichtigten Änderungen für die Altölaufbereiter hinweisen. Die derzeit vorgesehenen Grenzwerte von 2,5 mg/kg sind so niedrig, dass deren Prüfung, sofern diese überhaupt technisch möglich ist, jedenfalls wirtschaftlich nicht zumutbar und damit unverhältnismäßig wäre.

Hierzu im Einzelnen:

I. Unverhältnismäßigkeit der Prüfung

PCB ist durch das Stockholmer Abkommen seit nunmehr ca. 25 Jahren verboten. Neue Eintritte in den Stoffkreislauf finden seitdem nicht mehr statt. Die PCB-Gehalte sind daher rückläufig und bewegen sich regelmäßig im Spurenbereich. Die Einführung der beabsichtigten Grenzwerte adressiert somit kein aktuelles Umwelt- oder Gesundheitsrisiko, sondern ein historisch bedingtes Restphänomen.

Die Prüfung der Einhaltung des vorgegebenen Grenzwertes würde den Einsatz neuer, hochspezialisierter Analysentechnik erfordern. Die Anschaffungskosten liegen dabei im sechsstelligen Bereich. Die hierfür erforderlichen Geräte sind nicht nur kostenintensiv in der Anschaffung. Sie haben auch einen deutlich größeren Platzbedarf, sodass zusätzliche Räume und damit ggf. bauliche Anpassungen erforderlich sein werden. Hinzu kommt der Bedarf nach weiterem qualifiziertem Personal als dauerhafter zusätzlicher Kostenfaktor.

Dieser Kostenaufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Risiko, gerade im Bereich der Altölaufbereitung.

Altöl wird innerhalb eines kontrollierten und geschlossenen Kreislaufs erfasst, gesammelt und aufbereitet. Einsatzbereiche sind technisch abgeschlossene Systeme (Motoren, Hydraulik, Transformatoren) Im Gegensatz zu offenen Anwendungen (z. B. Farben, Beschichtungen, Konsumgüter) findet keine diffuse Freisetzung in die Umwelt statt. Altöl kommt auch nicht in direkten oder dauerhaften Kontakt mit Verbrauchern oder der Allgemeinbevölkerung. Die Aufbereitung selbst erfolgt durch geschultes Personal unter Anwendung der Arbeitsschutz- und Gefahrstoffregelungen.

Der Aufwand übersteigt den Nutzen daher erheblich.

II. Fehlender validierter und harmonisierter Messstandard

Hinzu kommt, dass für die Bestimmung von PCB in Altöl derzeit kein unionsweit validierter, harmonisierter Standard existiert, der eindeutig festlegt, welche PCB-Kongenere zu messen sind, sodass keine rechtssichere Vergleichbarkeit zwischen Laboren möglich ist.

Die hierdurch entstehenden methodenabhängigen Messergebnisse führen zu erheblichen Vollzugsproblemen und Rechtsunsicherheit für Betreiber und Behörden.

III. Negative Auswirkungen

In der praktischen Folge würden strengere Grenzwerte im Bereich der Altölverwertung zudem dazu führen, dass Altöl nicht mehr in Raffinerien stofflich verwertet werden kann, sodass nur noch die energetische Verwertung verbleibt.

Der Ausschluss der stofflichen Verwertung von Altöl wiederum würde zu einem erhöhten Einsatz von Primäröl und zu zusätzlichen Umweltbelastungen durch Förderung, Transport und Raffination führen. Dies widerspricht den Grundsätzen der Ressourceneffizienz und führt zu einer Verschlechterung der CO₂-Bilanz.

IV. Vergleichbarkeit mit der Ausnahme-Regelung für organische Pigmente und Farbstoffe

Der Entwurf der delegierten Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 sieht für organische Pigmente und Farbstoffe einen erhöhten Grenzwert für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen (UTC) von PCB vor. Diese Ausnahme wird mit der unbeabsichtigten Entstehung von PCB, technischen Abscheidungsgrenzen sowie der kontrollierten industriellen Verwendung begründet.

Diese Kriterien treffen volumänglich auch auf Altöl zu. Dies unterscheidet Altöl von anderen Stoffströmen und rechtfertigt – analog zu Pigmenten und Farbstoffen – einen risikobasierten Ansatz statt eines rein stoffbezogenen Verbots.

Aus fachlicher, rechtlicher und umweltpolitischer Sicht sind daher keine Gründe vorhanden, warum die für organische Pigmente und Farbstoffe geltenden Ausnahmen nicht auch für die Aufbereitung von Altöl greifen sollten.

V. Schlussforderung

Aus Gründen der Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte, technischer Unvermeidbarkeit unbeabsichtigter PCB-Spuren, fehlenden Messstandards, der Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie im Interesse der Ressourceneffizienz, ist es sachlich und regulatorisch geboten, die für organische Pigmente und Farbstoffe vorgesehene Ausnahme auch auf Altöl anzuwenden. Zumal hierdurch eine Minderung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes nicht gegeben ist.

Wir möchten Sie daher bitten, sich dafür einzusetzen, dass für die Altölaufbereitung die gleichen Übergangsregelungen gelten wie dies bei der Herstellung organischer Pigmente und Farbstoffe der Fall ist. Es sollte daher zunächst bei den 20 mg/kg ab Inkrafttreten dieser Verordnung für die Altölaufbereitung verbleiben und dann nach drei Jahren auf 10 mg/kg (0,001 Gewichtsprozent) gesenkt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Hauptgeschäftsführer